



Brüssel, den 10. April 2025
(OR. en)

7933/25

TRANS 127
DELACT 34

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 1912 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.4.2025
zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf zusätzliche Datenarten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 1912 final.

Anl.: C(2025) 1912 final

7933/25

TREE.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.4.2025
C(2025) 1912 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.4.2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des
Rates im Hinblick auf zusätzliche Datenarten zur Infrastruktur für alternative
Kraftstoffe**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Daten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Entwicklung zuverlässiger Informationsdienste. Diese Informationsdienste geben den Verbrauchern Vertrauen in die Nutzung von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und in die zugehörigen Infrastrukturen. Darüber hinaus ermöglichen ausreichende und hochwertige Daten den Datennutzern¹, fundierte Entscheidungen in Bezug auf Marktfragen, Infrastrukturplanung und Investitionen zu treffen. Deshalb sieht Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804² vor, dass die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder – gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen – deren Eigentümer bis zum 14. April 2025 dafür sorgen sollen, dass statische und dynamische Daten zu den von ihnen betriebenen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe oder von ihnen erbrachten oder extern vergebenen, untrennbar mit diesen Infrastrukturen verbundenen Dienstleistungen kostenfrei verfügbar sind.

In Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 ist auch ein vorläufiger Satz von Datenarten aufgeführt, die von Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe zur Verfügung gestellt werden sollten. Nach Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1804 muss die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung von Artikel 20 Absatz 2 erlassen, um angesichts technologischer Entwicklungen oder neuer auf dem Markt bereitgestellter Dienste zusätzliche Datenarten darin aufzunehmen.

Insgesamt ist es notwendig, die Verfügbarkeit zusätzlicher Datenarten vorzuschreiben, damit die Endnutzer fundierte Entscheidungen über das Aufladen und Betanken ihrer Fahrzeuge auf der Grundlage hochwertiger, von den einschlägigen Marktteilnehmern entwickelter Informationsdienste treffen können. Insbesondere sind zusätzliche Datenarten erforderlich, damit vollständige allgemeine Informationen über die Betreiber von Ladepunkten und Zapfstellen vorliegen, auch über die Anwesenheit natürlicher Personen als Servicepersonal an Ladestationen oder Tankstellen oder über das Vorhandensein von Einrichtungen, die den Nutzern zugehörige Dienste anbieten. Ein weiterer wichtiger Aspekt betrifft Daten zur Zugänglichkeit und zu betrieblichen Aspekten, für die weitere Datenarten erforderlich sind, um die Kompatibilität der Fahrzeugtypen zu präzisieren, wie etwa bestimmte zulässige Fahrzeugspezifikationen. Diese Datenarten sind für ein nahtloses Aufladen und Betanken schwerer Nutzfahrzeuge unverzichtbar. Darüber hinaus sind andere Datenarten erforderlich, um speziell auf neue technologische Entwicklungen und neu auf den Markt kommende Dienste wie Plug-and-Charge-Dienste oder intelligente Aufladedienste einzugehen.

Deshalb wird mit dieser Delegierten Verordnung der Kommission der Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 geändert, um weitere Datenarten aufzunehmen, wobei auch neue technologische Entwicklungen und neu auf den Markt kommende Dienste berücksichtigt werden.

¹ Laut Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1804 bezeichnet „Datennutzer“ Behörden, Straßenbehörden, Straßenbetreiber, Betreiber von Lade- und Tankstellen, Forschungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen, Mobilitätsdienstleister, E-Roaming-Plattformen, Anbieter digitaler Karten und jede andere Stelle, die Daten zur Bereitstellung von Informationen, zur Schaffung von Diensten oder zur Durchführung von Forschungsarbeiten oder Analysen zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe nutzen möchte.

² ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Delegierten Verordnung der Kommission konsultierte die Kommission Sachverständige aus den Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Liechtenstein und Island auf mehreren Sitzungen der Untergruppe „Durchführung“ der Expertengruppe „Forum für nachhaltigen Verkehr“ (STF) (E03321/4). Insgesamt fanden zwischen September 2023 und Juni 2024 sieben Sitzungen statt. Darüber hinaus wurden die allgemeinen Ziele und Inhalte dieser Delegierten Verordnung der Kommission am 23. November 2023 im Ausschuss für die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (C49500) erörtert.

Diese Delegierte Verordnung der Kommission beruht auf den Ergebnissen der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) durchgeführten programmunterstützenden Maßnahme (PSA) zur Datenerhebung im Zusammenhang mit Ladepunkten/Zapfstellen für alternative Kraftstoffe und den eindeutigen Identifikationscodes für Akteure der Elektromobilität (IDACS). Diese programmunterstützende Maßnahme umfasste 15 Mitgliedstaaten und wurde im Jahr 2022 abgeschlossen.

Schließlich wurden auch Sachverständige der Branche in zwei STF-Untergruppen über die Vorarbeiten zu dieser Delegierten Verordnung der Kommission unterrichtet, nämlich in der Untergruppe „Governance und Normen“ und der Untergruppe „Daten“. Diese Sachverständigen der Branche lieferten fachliche Beiträge und Empfehlungen zu den Datenarten, die Gegenstand dieser Verordnung sind.

Der Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission war Gegenstand einer vierwöchigen öffentlichen Konsultation auf Kommissionsportal „Ihre Meinung zählt“. Im Rahmen dieser Konsultation gingen insgesamt 28 Antworten von unterschiedlichen Interessenträgern ein, darunter von Einzelorganisationen, Wirtschaftsverbänden, Nichtregierungsorganisationen, Hochschul- und Forschungseinrichtungen, Gewerkschaften und EU-Bürgern.

Darin wurden die Bestimmungen des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission nachdrücklich befürwortet, was die breite Anerkennung ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der angestrebten politischen Ziele in Bezug auf die Verfügbarkeit von Daten über die Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Kraftstoffe widerspiegelt.

Die Interessenträger schlugen vor, bestimmte zusätzliche Datenarten aufzunehmen oder einige der vorgeschlagenen Datenarten zu ändern. Außerdem sprachen sich einige andere Interessenträger dafür aus, die in dieser Delegierten Verordnung der Kommission neu vorgeschlagenen Datentypen noch weiter an diejenigen anzupassen, die bereits in das OCPI-Protokoll (*Open Charge Point Interface*, offene Ladepunktschnittstelle) aufgenommen wurden. Nach Auffassung der Kommission ermöglichen die im Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission vorgeschlagenen neuen Datentypen eine ausgewogene Darstellung der von den Nutzern benötigen einschlägigen Informationen unter Berücksichtigung der bestehenden Marktpraktiken. Sie kam daher zu dem Schluss, dass keine Änderungen erforderlich sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung der Kommission ist gestützt auf Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1804, durch den die Kommission dazu ermächtigt wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Artikel 20 Absatz 2 dahin gehend zu ändern, dass zusätzliche Datenarten in Bezug auf öffentlich zugängliche Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder untrennbar mit dieser Infrastruktur verbundene Dienstleistungen aufgenommen werden, die die Betreiber dieser Infrastrukturen angesichts technologischer Entwicklungen oder neu auf den Markt kommender Dienste bereitstellen oder extern vergeben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.4.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf zusätzliche Datenarten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe a, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 müssen die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder – gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen – deren Eigentümer bis zum 14. April 2025 dafür sorgen, dass statische und dynamische Daten zu den von ihnen betriebenen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe oder von ihnen erbrachten oder extern vergebenen, untrennbar mit diesen Infrastrukturen verbundenen Dienstleistungen kostenfrei verfügbar sind.
- (2) Damit in der gesamten Union ein umfassender und harmonisierter Datensatz vorliegt, der dem künftigen Informationsbedarf der Endnutzer von Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe entspricht und ihnen ausreichende Informationen über den geografischen Standort und die allgemeinen Merkmale öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen sowie die dort angebotenen Dienste gibt, ist es – auch unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen und neu auf den Markt kommender Dienste – erforderlich, den vorläufigen Satz von Datenarten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 zu ändern.
- (3) Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten zusätzlichen Datenarten betreffen allgemeine Informationen über die Betreiber von Ladepunkten und Zapfstellen, auch über die Anwesenheit natürlicher Personen als Servicepersonal an Ladestationen oder Tankstellen oder über das Vorhandensein von Einrichtungen, die den Nutzern zugehörige Dienste anbieten. Überdies betreffen einige Datenarten bestimmte Zugänglichkeitsaspekte, z. B. detailliertere Parameter für die Kompatibilität des Fahrzeugtyps mit Angaben über zulässige Fahrzeugspezifikationen und betriebliche Aspekte wie die tägliche kumulative Kapazität von Wasserstofftankstellen oder den Wasserstoffdruck an der Zapfstelle. Darüber hinaus wird mit anderen Datenarten speziell auf neue technologische Entwicklungen und neu auf den Markt kommende Dienste wie Plug-and-Charge-Dienste oder intelligente Aufladedienste eingegangen. Insgesamt ist es notwendig, diese zusätzlichen Datenarten einzuführen, damit die Endnutzer beim Aufladen und Betanken ihrer Fahrzeuge fundierte Entscheidungen auf

¹

ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1804/oj>.

der Grundlage hochwertiger, von den einschlägigen Marktteilnehmern entwickelter Informationsdienste treffen können.

- (4) Um Überschneidungen zwischen bestehenden und neu hinzugefügten Datenarten zu vermeiden, müssen bestimmte in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 aufgeführte Datenarten angepasst werden. So wird beispielsweise die Datenart „geografische Lage der Ladepunkte oder der Zapfstellen für alternative Kraftstoffe“ durch mehrere neue zusätzliche Datenarten „geografische Standortangabe des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS)“, „zusätzliche Angaben zum geografischen Standort“, „Land“, „Region“, „Stadt/Ort“, „Postleitzahl“ und „Anschrift“ ersetzt.
- (5) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ergänzen die bestehenden Unterabschnitte nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 durch die Aufnahme neuer Punkte in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804, und zwar für statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff, weitere statische Daten zu Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe und weitere dynamische Daten zu Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff.
- (6) Die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten zusätzlichen Datenarten entsprechen den technischen Spezifikationen für Format, Häufigkeit und Qualität, die gemäß Artikel 20 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2023/1804 mit der Durchführungsverordnung (EU) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates für Spezifikationen und Verfahren in Bezug auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (C(2025) 1917)² festgelegt worden sind.
- (7) Im Vorgriff auf künftige Entwicklungen und die Durchführung von Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1804 sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Datenarten auch über einen gemeinsamen europäischen Zugangspunkt zugänglich sein, den die Kommission bis zum 31. Dezember 2026 einrichten soll. Dies wird es den Datennutzern ermöglichen, leicht auf Daten zuzugreifen und Informationen über die Merkmale der Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe wie Preis, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit oder Stromkapazität zu vergleichen.
- (8) Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen zusätzlichen Datenarten beruhen auf den Ergebnissen der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ durchgeführten programmunterstützenden Maßnahme zur Datenerhebung im Zusammenhang mit Ladepunkten/Zapfstellen für alternative Kraftstoffe und den eindeutigen Identifikationscodes für Akteure der Elektromobilität (IDACS), die im Jahr 2022 abgeschlossen wurde.
- (9) Nach Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1804 müssen delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die gemäß Artikel 20 Absätze 6 und 7 der genannten Verordnung erlassen werden, angemessene Übergangsfristen vorsehen, bevor die darin enthaltenen Bestimmungen oder Änderungen daran für die Betreiber oder Eigentümer von Ladepunkten und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe verbindlich werden. Deshalb sollte die vorliegende Verordnung ab dem 14. April 2025

² Durchführungsverordnung (EU) 2025/xxx der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates für Spezifikationen und Verfahren in Bezug auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten zur Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L, xxx/xxx, ELI: xxx) [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf C(2025)1917 einfügen].

gelten, da dieser Tag mit dem Geltungsbeginn des Artikels 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 zusammenfällt.

(10) Die Verordnung (EU) 2023/1804 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 erhält folgende Fassung:

- „Bis zum 14. April 2025 sorgen die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder – gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen – deren Eigentümer dafür, dass statische und dynamische Daten zu den von ihnen betriebenen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe oder von ihnen erbrachten oder extern vergebenen, untrennbar mit dieser Infrastruktur verbundenen Dienstleistungen kostenfrei verfügbar sind. Folgende Datenarten sind zur Verfügung zu stellen:
 - a) statische Daten zu den von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe:
 - 1) Rechtliche Bezeichnung des Betreibers oder Eigentümers des Ladepunkts oder der Zapfstelle,
 - 2) Verkehrsbezeichnung des Betreibers oder Eigentümers des Ladepunkts oder der Zapfstelle,
 - 3) Zahl der Ladepunkte oder Zapfstellen,
 - 4) Unterstützungspersonal,
 - 5) Telefonunterstützung (Helpdesk),
 - 6) Einrichtungen, die den Nutzern zugehörige Dienste anbieten,
 - 7) Geografische Standortangabe des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS),
 - 8) Zusätzliche Angaben zum geografischen Standort,
 - 9) Land,
 - 10) Region,
 - 11) Stadt/Ort,
 - 12) Postleitzahl,
 - 13) Anschrift,
 - 14) Öffnungszeiten,
 - 15) Zeitzone,
 - 16) Kompatibilität des Fahrzeugtyps,
 - 17) Zulässige Fahrzeugspezifikationen,
 - 18) Zahl der Parkstellplätze,

- 19) Zahl der Parkstellplätze für Menschen mit Behinderungen,
 - 20) Zahlungsterminal mit Kartenleser,
 - 21) Zahlungsterminals mit einer Kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können,
 - 22) Sonstige Ad-hoc-Zahlungsoption,
 - 23) Zusätzliche Informationen über akzeptierte Zahlungsdienstleister,
 - 24) Vertragsbasierte (Abonnement-)Zahlungsoption;
- b) weitere statische Daten zu von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturen:
- 1) ID-Code des Ladepunkts (Ladestecker),
 - 2) Zahl der Ladestecker,
 - 3) Art des Ladesteckers (Kupplung),
 - 4) Stromart,
 - 5) Maximale Ladeleistung der Ladestation,
 - 6) Maximale Ladeleistung des Ladepunkts,
 - 7) Mobilitätsdienstleister, die vertragsbasierte Ladedienste anbieten,
 - 8) Plug-and-Charge,
 - 9) Intelligente Aufladedienste,
 - 10) Angabe, ob der Strom zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- c) weitere statische Daten zu von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff:
- 1) Wasserstoffzustand,
 - 2) Wasserstoffdruck,
 - 3) Kumulative tägliche Kapazität,
 - 4) Angabe, ob der Wasserstoff zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- d) weitere statische Daten zu öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Flüssigmethan:
- 1) Angabe, ob das Flüssigmethan zu 100 % aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- e) weitere statische Daten zu den von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe:
- 1) Art der Kupplung (Zapfventil der Zapfsäule);
- f) dynamische Daten zu den von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe:
- 1) Betriebszustand,
 - 2) Verfügbarkeit,
 - 3) Ad-hoc-Preis;

- g) weitere dynamische Daten zu von ihnen betriebenen öffentlich zugänglichen Betankungsinfrastrukturen für Wasserstoff:
1) Begrenzte Menge an Wasserstoff verfügbar.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. April 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.4.2025

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*